



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Maschinenfabrik ALFING Kessler GmbH

11.05.2018

### § 1 Allgemeines – Anwendungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners („Lieferant“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir, in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, Lieferungen oder Leistungen („Lieferungen“) vorbehaltlos annehmen. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung, die auf unserer Homepage (<https://mafade.alfing.de/rechtliches/agb.html>) abgerufen werden kann.

2. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Bestellungen

1. Alle Verträge (insbes. Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe, d.h. Bestellungen unter einem Rahmenvertrag oder Lieferplan, die keiner Auftragsbestätigung bedürfen, können auch durch E-Mail erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere jeweilige Bestellung unverzüglich (vorzugsweise durch Unterschrift auf der Bestellung) zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder die Bezahlung derselben bedeutet keine Zustimmung.

3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden – sofern nichts anderes vereinbart ist – spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

4. Wir können Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, sofern diese für den Lieferanten zumutbar sind. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

5. Der Lieferant hat Aufträge selbst auszuführen, es sei denn, wir haben der Beauftragung eines Subunternehmers zugestimmt.

### § 3 Lieferung / Verpackung / Verzug

1. Lieferung erfolgen – sofern nicht anders vereinbart – „frei Haus“ an den in der Bestellung/dem Abruf angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart,

so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Aalen-Wasseralfingen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.

2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein, der unsere Bestellnummern, Bestellposition und Bestellbezeichnung (Zeichnungsnummer und Index), Mengeneinheit, Materialnummer, soweit gefordert dazugehörige Seriennummer, den Versandtag, die Verpackungsart, die Warenbezeichnung, die Menge, die Empfangsadresse sowie Nummer und Datum des Lieferscheins angibt, beizulegen. Rechnungen gelten nicht als Lieferschein.

3. Der Lieferant ist zu Teillieferungen oder Mehrlieferungen nicht berechtigt, wenn nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart ist. Vor dem Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Werden vorzeitige Lieferungen entgegen genommen, sind wir dennoch erst zur Zahlung zum Zeitpunkt der ursprünglich vereinbarten Fälligkeit verpflichtet.

4. Der Lieferant hat die Ware entsprechend ihrer Beschaffenheit, des verwendeten Transportmittels und des Transportweges so zu verpacken, dass die Verpackung den Anforderungen des Transports genügt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware in Verpackungsmaterial zu verpacken, das nicht als Sondermüll entsorgt werden muss. Sofern nicht anders vereinbart, behalten wir uns vor, Verpackungen auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

5. Vereinbarte Lieferfristen bzw. Lieferzeiten sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Bei Nichteinhaltung von Liefer-/Leistungsfristen bzw. Liefer-/Leistungsfristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir sind insoweit auch zum teilweisen Rücktritt berechtigt. Im Falle des Verzuges können wir pro vollendete Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % (brutto), maximal jedoch 5 % des Auftragswertes (brutto) geltend machen. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung verlangt werden. Schadensersatzansprüche statt und neben der Leistung bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung angerechnet. Erfüllt der Lieferant seine Lieferpflicht, können wir den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklären.

6. Falls – gleichgültig, aus welchem Grund – Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer unverzüglich mitzuteilen, sobald die Verzögerung für ihn erkennbar ist. Unsere Verzugsrechte werden hierdurch nicht berührt.

7. Die vereinbarten Liefertermine können von uns maximal bis zu 6 Monate hinausgeschoben werden, wenn sich durch Arbeitsausstände oder Störungen anderer Art der vorgesehene Bedarf verzögert. Ansprüche des Lieferanten sind insoweit ausge-

schlossen.

### § 4 Sonstige Lieferantenpflichten

1. Wir sind ein gem. Art. 14 a Abs. 1 ZK-DVO AEO zertifiziertes Unternehmen. Soweit dies zur Erlangung von Zollpräferenzen notwendig ist, wird uns der Lieferant im angemessenen Umfang Unterlagen und Informationen bereitstellen. Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser alleiniges Eigentum, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen (§§ 946 bis 948 BGB) entgegenstehen. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten nach § 950 BGB werden für uns vorgenommen.

2. Sofern der Lieferant auf unserem Betriebsgrundstück Leistungen zu erbringen hat, wird der Lieferant die auf unserer Homepage (<https://mafade.alfing.de/rechtliches/agb.html>) abgedruckte „Arbeitsordnung für Fremdfirmen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung durch Unterschrift anerkennen und beachten.

### § 5 Eigentumsübergang

Das Eigentum geht – mangels abweichender Vereinbarung – zum Zeitpunkt der Warenannahme auf uns über. Der Lieferant kann sich das Eigentum an seinen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung vorbehalten. Wir sind jedoch berechtigt, die Lieferung ohne Anzeige des Eigentumsvorbehalts bestimmungsgemäß weiterzuverwenden, zu verarbeiten und weiterzuliefern. Das Eigentum an Guss-, Schmiede- oder sonstigen Werkzeuge geht mit Bezahlung auf uns über, auch wenn die Werkzeuge beim Lieferanten verbleiben. Hinsichtlich dieser Werkzeuge wird eine Übergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge ordnungsgemäß zur Leistungserbringung gemäß unserer Aufträge verwendet. Werkzeuge sind vom Lieferanten sachgerecht zu behandeln, zu warten und bei Beendigung des Auftrages an uns zu übergeben.

### § 6 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarte Preis ist ein Festpreis, der die Kosten der Belieferung frei Haus, Verpackung und Versicherung sowie gegebenenfalls zu entrichtender Zölle und Abgaben einschließt. Verpackungen sind uns, soweit ausnahmsweise nicht im Preis inbegriffen, bei freier Rücklieferung zum vollen Wert gutzuschreiben.

2. Für jede Lieferung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Rechnungen müssen neben unsere Bestellnummern und Bestellzeichen Angaben zur Warenbezeichnung, Menge und Einzelpreis enthalten. Im Preis enthaltene Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Jede Rechnung darf nur einen Bestellvorgang betreffen.

3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Wareneingang netto zu leisten. Wir haben das Recht, Forderungen, die auf eine andere Währung als Euro lauten, in Euro durch Zahlung oder durch Aufrechnung zu befriedigen. Der Umrechnungskurs richtet sich nach



dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist.

4. Eine Abtretung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

5. Fehlerhafte Lieferungen berechtigen uns, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Im Übrigen stehen uns Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Für den Fall der Insolvenz einer Partei wird gem. § 94 Insolvenzordnung vereinbart, dass entstandene Forderungen der jeweils anderen Partei mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig werden. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein.

#### § 7 Mängelhaftung

1. Der Lieferant hat auf seine Kosten vor Erfüllung eine Abnahme und Stückprüfung vorzunehmen und dabei auch etwaige in der Bestellung besonders genannte Gütevorschriften zu beachten. Die von uns durchgeführte Güteprüfung und Wareneingangskontrolle entlastet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

2. Die angelieferte Ware wird von uns innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Keine Wareneingangskontrolle findet statt, sofern eine Abnahme vereinbart ist. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 5 Werktagen seit Wareneingang gerügt werden. Verdeckte, bei ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle nicht sofort erkennbare Mängel können innerhalb von 5 Tagen ab Entdeckung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gerügt werden.

3. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Lieferung und endet (i) zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche des Endkunden gegenüber unserem Kunden endet; (ii) nach fünf Jahren. Maßgeblich ist der frühere Zeitpunkt. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch unsere berechtigte Mängelrüge bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Für ausgetauschte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und zum Neubeginn der Verjährung bleiben daneben anwendbar.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, Lieferungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Sie müssen insbesondere mit bestgeeignetem und einwandfreiem Material erbracht werden, sämtliche anwendbaren gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Lieferung und Leistung entsprechen, die vereinbarten oder mangels Vereinbarung die handelsüblichen Eigenschaften besitzen und/oder dem Stand der Technik bei Vertragserfüllung

entsprechen, auch wenn dieser Stand der Technik in die für die Lieferungen des Lieferanten am Erfüllungsort maßgeblichen technischen Normen und Regelwerke keinen Eingang gefunden hat. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Zulieferer und/oder Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, können wir die gesamte Sendung zurückweisen.

5. Treten wir wegen eines Mangels der Kaufsache vom Vertrag zurück, so hat uns der Verkäufer die Vertragskosten auch dann zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat.

#### § 8 Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen durch seine Lieferung verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht bereits gem. §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB besteht. Sollten wir im Hinblick auf einen Fehler, der vom Lieferanten verursacht wurde, von Dritten im Wege der Produkthaftung in Anspruch genommen werden oder nach den im Verhältnis zu unseren Kunden anwendbaren Rechtsvorschriften zu Produktwarnungen oder -rückrufen verpflichtet sein, wird der Lieferant uns im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter freistellen, alle hierdurch verursachten Kosten tragen und uns im Übrigen nach besten Kräften bei der Anspruchsabwehr, insbesondere durch Vorlage aller nützlichen Informationen und Dokumente, unterstützen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Lieferant ist während der gesamten üblichen Lebensdauer seines Produktes verpflichtet, seine Produkte zu beobachten und uns alle ihm bekanntwerdenden Produktgefahren unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten; über die Versicherungssumme hinausgehende Schadenersatzansprüche werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

#### § 9 Auftragsunterlagen – Geheimhaltung

1. Wir behalten uns an allen Zeichnungen, Modellen, Mustern, sonstigen Unterlagen, Gegenständen und Daten, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, die Eigentums-, gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vor. Die genannten Unterlagen, Gegenstände und Daten sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer

Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung des Vertrages sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Dies gilt auch, soweit derartige Unterlagen und Gegenstände durch wesentliche Mitwirkung der Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH vom Lieferanten entwickelt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt werden.

2. Soweit der Lieferant mit Hilfe unserer Spezifikationen oder sonstigen, nicht offenkundigen technischen Informationen Teile bzw. sonstige Sachen (einschließlich Software u.ä.) für uns entwickelt und/oder gefertigt hat, darf er solche Teile bzw. Sachen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder an Dritte liefern noch die von uns erhaltenen Informationen für die Herstellung von Produkten für Dritte verwenden.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sämtliche von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Muster, Unterlagen und Daten (zusammen „Informationen“) als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Informationen (i) dem Lieferanten oder der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder (ii) im Nachhinein ohne Verschulden des Lieferanten ihm oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht wurden oder (iii) rechtmäßig von dem Lieferanten erlangt wurden oder (iv) bei dem Lieferanten bereits vorhanden sind. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber finanzierenden Banken, Personen, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und bei gesetzlichen Offenlegungspflichten.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, Zulieferer und/oder Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten unberührt.

#### § 10 Qualität – Audits

1. Der Lieferant muss zertifiziert sein (i) im Bereich Automotive nach IATF 16949 und DIN EN ISO 9001, (ii) bei sonstigem Produktionsmaterial nach DIN EN ISO 9001. Die Vorgaben der jeweiligen Zertifizierung sind einzuhalten. Die Zertifizierung ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Ist ein Lieferant nicht zertifiziert, muss er grundsätzlich ein an die DIN EN ISO 9001 angelehntes Qualitätsmanagementsystem implementiert haben und diese Vorgaben einhalten. Das Qualitätsmanagementsystem ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Wir können mit dem Lieferanten im Einzelfall Abweichendes schriftlich vereinbaren.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Zulieferer und/oder Subunternehmer entsprechend Ziffer 1 zu verpflichten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Zulieferer und/oder Subunternehmer die Verpflichtungen nach Ziffer 1 entsprechend weitergeben. Eine Verletzung der vorgenannten Pflichten berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadenersatz sowie zum Rücktritt vom Vertrag. Außerdem stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter



frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten durch den Lieferanten beruhen. Der Schadensersatz-/Freistellungsanspruch umfasst auch sämtliche unserer Aufwendungen, wie insbesondere Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

3. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, vor (i) Änderungen der Waren oder deren Verpackung, (ii) Änderungen von Fertigungsverfahren, -einrichtungen, -abläufen und/oder -materialien (auch bei Zulieferern), (iii) Wechsel des Zulieferers und/oder des Subunternehmers, (iv) Änderungen von Prüfverfahren und/oder -einrichtungen, (v) Verlagerung oder Aufbau von Fertigungsstandorten oder (vi) Verlagerung oder Aufbau von Fertigungseinrichtungen am Standort unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen und die nach dieser Regelung vorgesehenen Qualitätsnachweise zu erbringen. Etwaige, durch eine derartige Änderung verursachte Kosten einer Qualifizierung und/oder deren Freigabe sind vom Lieferanten zu tragen.

4. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände und den Fertigungsprozess ständig zu überwachen sowie Prüf- und Qualitätsaufzeichnungen anzufertigen. Auf unser Verlangen sind uns diese Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

5. Der Lieferant wird es uns in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, uns von der Durchführung angemessener Qualitätssicherungsmaßnahmen in seinem Betrieb und seinen Maßnahmen zur Einhaltung von Terminen und Fristen zu überzeugen. Der Lieferant wird uns zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Im Falle eines zu erwartenden oder eingetretenen Verzuges des Lieferanten bestehen die vorgenannten Zutrittsrechte ohne vorherige Terminvereinbarung. Unsere Mitarbeiter, die die Kontrollmaßnahme durchführen, sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Zulieferer und/oder Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

6. Wir sind berechtigt, im Rahmen einer Kontrollmaßnahme gem. dieser Regelung im Wareneingangslager, in der laufenden Produktion sowie im Wareneingangslager des Lieferanten Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

7. Wenn zwei aufeinanderfolgende Lieferungen des Lieferanten keine einwandfreie Produktqualität aufweisen, dürfen wir zeitnah zu der letzten nicht einwandfreien Lieferung während der üblichen

Geschäftszeiten Kontrollmaßnahmen gem. dieser Regelung ohne Vorankündigung durchführen.

8. Bei der Lieferung von Chemikalien und Arbeitsstoffen ist neben einer Aussage über deren Kennzeichnungspflichtigkeit eine Mitteilung beizufügen, ob aufgrund behördlicher Vorschriften oder gewonnener Erfahrungen bei Transport, Lagerung oder Verarbeitung besondere Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden, Bränden oder Explosionen erforderlich sind.

9. Sofern der Lieferant die Waren nicht selbst herstellt und/oder für deren Herstellung Waren oder Leistungen von Dritten erhält („Zulieferer“) und/oder Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten betraut („Subunternehmer“), ist der Lieferant verpflichtet, diese Waren und/oder Leistungen ständig auf ihre Qualität und Mangelfreiheit zu überprüfen. Der Zulieferer und/oder Subunternehmer sind Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, die Zulieferer und/oder Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

#### § 11 Rechte Dritter

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

#### § 12 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Diejenige Partei, die sich auf die o.g. Umstände beruft, hat deren Vorliegen nachzuweisen. Ist eine Verzögerung einer Lieferung von mehr als zwei Monaten überwiegend wahrscheinlich, sind wir zum (Teil-) Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne hierfür Schadensersatzpflichtig zu sein.

#### § 13 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Lieferanten auf

demselben Vertragsverhältnis beruhen.

#### § 14 Teilebevorratung – Lieferbereitschaft

Der Lieferant hat für die normale Lebensdauer seiner Lieferung/Leistung, mindestens aber für die Dauer von 10 Jahren ab Erfüllung eine Teilebevorratung/Lieferbereitschaft sicher zu stellen. Auch wenn eine solche Pflicht für an uns erbrachte Lieferungen/Leistungen nicht mehr besteht, hat der Lieferant uns von einer etwa beabsichtigten Einstellung seiner Lieferungen/Leistungen so rechtzeitig zu unterrichten, dass uns zur eigenen Teilebevorratung noch Teile geliefert werden können.

#### § 15 Außenwirtschaftsrecht - Exportkontrolle

Der Lieferant weist uns hinsichtlich der Waren hin auf mögliche oder bestehende (i) Exportbeschränkungen im Herstellungs- und Ausfuhrland; (ii) Export-/Re-Export-Genehmigungen nach US-amerikanischem Recht; (iii) Genehmigungspflichten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use Güter) und Rüstungsgüter nach europäischem Recht bzw. den anwendbaren nationalen Vorschriften; sowie (iv) Ausnahmegenehmigungen. Schäden, die uns durch die Verletzung dieser Hinweispflicht entstehen, hat der Lieferant zu tragen.

#### § 16 Arbeits- und Umweltschutz, REACH-Verordnung

1. Der Lieferant erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen arbeits- und umweltschutzrechtlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, unter Einhaltung unserer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Sicherheitsbestimmungen, sowie unter angemessener Beachtung der Belange des Umweltschutzes. Hat der Lieferant arbeits- oder umweltschutzrechtliche Bedenken gegen die von uns geforderte Art der Ausführung, hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant sichert umweltbewusstes Handeln, die Einhaltung der geltenden Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, eine umweltgerechte Entsorgung von Abfällen und einen schonenden Umgang mit Ressourcen zu. Ferner ist der Lieferant bemüht, umweltverträgliche Fertigungsverfahren anzuwenden und umweltverträgliche Produkte zu entwickeln. Sofern der Lieferant anerkannte Umwelt- und Arbeitsschutz Managementsysteme implementiert hat und insbesondere nach DIN EN ISO 14001 bzw. die BS OHSAS 18001 zertifiziert ist, bzw. ein Energiemanagement nach ISO 50001 betreibt, wird dies von uns bei der Lieferantenauswahl berücksichtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften zu den Grenzwerten der Strahlung radioaktiver Stoffe und radioaktiver Belastung einzuhalten.

2. a) Bei Lieferungen an uns übernimmt der Lieferant als wesentliche Vertragspflicht die Einhaltung aller Vorgaben und die Vornahme aller Maßnahmen, welche aus der REACH-Verordnung (Verordnung EG NR. 1907/2006) in ihrem jeweiligen Stand zum Zeitpunkt der Lieferung resultierenden.

b) Sofern der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und nicht selbst Importeur des Liefergegenstandes ist, wird er uns als we-



sentliche Vertragspflicht alle für eine Notifizierung, Registrierung oder Aufrechterhaltung der Zulassung notwendigen Informationen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen REACH-Verordnung zukommen lassen und uns im Übrigen angemessen bei einer Notifizierung, Registrierung oder Aufrechterhaltung der Zulassung unterstützen. Er wird insbesondere bei der Lieferung von Erzeugnisse, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) einen oder mehrere Stoffe enthalten, welche die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllen und gemäß Art. 59 Abs. 1 der REACH-Verordnung ermittelt wurden, alle für eine sichere Verwendung und ggf. Notifizierung bei der ECHA ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen.

c) Eine Verletzung der vorgenannten Pflichten berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadensersatz sowie zum Rücktritt vom Vertrag. Außerdem stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten durch den Lieferanten beruhen. Der Schadensersatz-/Freistellungsanspruch umfasst auch sämtliche unserer Aufwendungen, wie insbesondere Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung. Sofern der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und eine Notifizierung, Registrierung oder Aufrechterhaltung der Zulassung hinsichtlich seines Liefergegenstandes durch den Lieferanten nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen erfolgen kann, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

#### § 17 Compliance

Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze und behördlichen Anforderungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) zu beachten (insbesondere des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und der Bestimmungsländer) und weder passiv noch aktiv, direkt oder indirekt Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, die insbesondere zu einer Strafbarkeit wegen Vorteilsgewährung, Bestechung, Betrugs, Untreue, Wettbewerbsverstößen oder wegen Insolvenzstraftaten führen können. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung unserer Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner (Code of Conduct für Geschäftspartner), welche auf unserer Homepage aufgerufen werden können: <https://mafade.alfing.de/unternehmen/code-of-conduct/geschaeftpartner.html>. Im Falle der Zuwiderhandlung steht uns im Rahmen der Angemessenheit ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Verträge und der Abbruch der Geschäftsverbindung zu. Außerdem sind wir insoweit zu Schadensersatz berechtigt.

#### § 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder künftig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Falls eine unwirksame Klausel oder ein Teil hiervon nicht durch das dispositive Recht ersetzt werden kann, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung oder den unwirksamen Teil

hiervon durch diejenige Regelung zu ersetzen, die ihren in diesen Bestellbedingungen zum Ausdruck kommenden, beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

#### § 19 Gerichtsstand – Anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH in Aalen-Wasseralfingen; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem (Wohn-) Sitzgericht zu verklagen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).